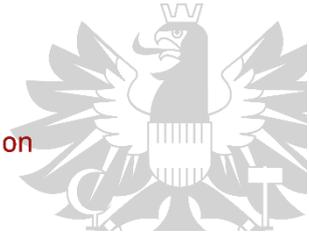


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Jänner 2022

Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein COVID-19-Impflichtgesetz erlassen wird

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2).

Nach § 13g Abs. 4 BBG haben alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Grundsätzliches:

Aus Sicht der UN-BRK gibt es keine generellen Einwände gegen eine allgemeine Impfpflicht für Menschen mit Behinderungen. Art. 17 UN-BRK gewährt jeden Menschen mit Behinderungen das Recht auf Achtung seiner körperlichen Unversehrtheit. Dieses Recht ist jedoch im Zusammenhang mit den anderen in der UN-BRK und dem UN-Sozialpakt gewährten Rechten zu sehen.

Für den Schutz vor einer epidemischen Infektion gilt gemäß Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) das Recht auf den höchsten erreichbaren Standard körperlicher und geistiger Gesundheit. Aus der UN-BRK leitet sich aus Art. 25 das Recht von Menschen mit Behinderungen ab, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit zu genießen. Das Recht auf Leben, das die UN-BRK in Art. 10 schützt, steht dazu in engem Zusammenhang. Art. 11 UN-BRK verpflichtet Österreich, in Gefahrensituationen, einschließlich humanitären Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. In Abwägung der in Art. 17, 25, 10 und 11 UN-BRK gewährten Grundrechten ist es unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt, dass Menschen mit Behinderungen zur

Impfung gegen COVID-19 verpflichtet werden. Der Monitoringausschuss geht davon aus, dass die in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Begründungen ausreichen, um eine allgemeine Impfpflicht auch im Sinne der UN-BRK zu begründen und begrüßt daher die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen COVID-19 ausdrücklich. Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Ausmaß von den Folgen einer COVID-19-Erkrankung bedroht. Da sie in vielen Fällen auf körpernahe Dienstleistungen angewiesen sind, ist eine Eindämmung der Krankheit von besonderer Wichtigkeit. Eine allgemeine Impfpflicht kann dazu beitragen die Epidemie einzudämmen und das Risiko zu mindern.

Bei der konkreten Umsetzung der Impfpflicht ist jedoch darauf zu achten, dass Art. 25 UN-BRK Österreich verpflichtet, Gesundheitsschutz und Zugang zu gesundheitlicher Versorgung für alle gleichermaßen und vor allem diskriminierungsfrei zu gewährleisten. Dies umfasst einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen Maßnahmen, die zur Ausführung der Impfpflicht getroffen werden. Zentral ist dabei, unter anderem, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Informationen in zugänglichen Formaten haben (Art. 21 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. f UN-BRK), aber auch das Recht auf persönliche Assistenz (Art. 19 lit. b UN-BRK) oder andere wichtige „angemessene Vorkehrungen“ im Sinne der UN-BRK. Die notwendigen Maßnahmen sind grundsätzlich von der Regierung in Zusammenarbeit mit den Interessensvertretungen zu erarbeiten, auf einige im Sinne der UN-BRK besonders wichtige Maßnahmen wird im Folgenden hingewiesen.

Zu § 1 des Entwurfes

Abs. 1

Gem. Art. 25 UN-BRK ist Österreich verpflichtet, für Menschen mit Behinderung das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen. In einer Epidemie bedeutet das auch, Menschen mit Behinderungen soweit als möglich vor Ansteckung zu schützen.

Abs. 2

Grundsätzlich ist es aus Sicht der UN-BRK richtig, erwachsene Personen mit Erwachsenenvertretungen in medizinischen Belangen auch in die Impfpflicht einzubeziehen. Diese Personen können durch Unterstützung der Erwachsenenvertretung ihre Entscheidungsfähigkeit (wieder-)erlangen. Allerdings ist es unbedingt erforderlich, dass sowohl die Menschen mit Behinderungen als auch deren Erwachsenenvertretungen Informationen in geeigneter und diskriminierungsfreier Form zur Verfügung gestellt bekommen.

In den Erläuterungen zu §2 und §3 ist daher explizit klarzustellen, dass die Bundesländer geeignete Mittel ergreifen, um Unterstützungssysteme zu Entscheidungsfindung für erwachsenenvertretene Personen generell, aber auch speziell für den Bereich der Impfpflicht im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen.

Zu § 3 Abs. 1 des Entwurfes

Aus Sicht der UN-BRK ist sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, damit Menschen mit Behinderung im Bedarfsfall die erforderlichen ärztlichen Atteste auch erhalten können. Dabei ist zunächst der barrierefreie Zugang zu Ärzt*innen von besonderer Wichtigkeit. Für Menschen mit psychosozialen Behinderungen kommt dazu, dass Fachärzt*innen für Psychiatrie oder zumindest Ärzt*innen für Allgemeinmedizin mit entsprechenden Kenntnissen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Für obdachlose Menschen mit psychosozialen Behinderungen gibt es oft kaum Zugang zu entsprechend ausgebildeten Ärzten.

Zu § 4

Hier ist darauf hinzuweisen, dass angemessene Vorkehrungen zu treffen sind, damit alle Menschen tatsächlich Zugang zur Impfung haben. Das umfasst barrierefreie Informationen und barrierefreie Impflokalen. Insbesondere in ländlichen Bereichen gibt es noch immer nicht ausreichend barrierefreie ärztliche Praxen. Dort wo das Aufsuchen einer Impfstelle nicht möglich ist, muss es mobile Teams geben, die die Impfung in der Wohnung der betroffenen Person verabreichen.

Aus Sicht des Monitoringausschusses ist es zwingend notwendig, in den Erläuterungen exemplarisch die Dimensionen von Barrierefreiheit aufzuzählen: Umfassende Barrierefreiheit beinhaltet beispielsweise sowohl die physisch/bauliche Zugänglichkeit von Impfzentren, Impfstraßen sowie Arztpraxen, als auch die Bereitstellung von Informationen in barrierefreier Form, in Leichter Sprache sowie insgesamt gut verständlicher Form, die Bereitstellung von Unterstützungskreisen für erwachsenenvertretene Personen, den Einsatz von mobilen Impfteams, wo ein Aufsuchen der Impfzentren/-straßen nicht zumutbar ist, sowie die Bereitstellung von ÖGS-Dolmetscher*innen.

Zu § 6

Die jetzt versandten Erinnerungsschreiben sind auch für Menschen ohne Lernschwierigkeiten („kognitive Beeinträchtigungen“) weitgehend unverständlich. Diese Schreiben müssen in einer umfassend barrierefreien Form verfasst sein, so dass die wichtigen Elemente übersichtlich und gut verständlich dargestellt werden. Eventuell für notwendig erachtete Erklärungen können in Anhängen angefügt werden, sollten aber nicht Teil des Schreibens sein.

Für den Ausschuss:

Christine Steger

Vorsitzende

Wien, 10.01.2022